Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 58 (1907)

Heft: 7

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

das Stehenlassen eines Schutzstreifens verlangen können. Abgesehen von dem in letzterer Hinsicht bedingten starken Eingriffe in die privatrechtlichen Verhältnisse der Waldbesitzer, dürfte zur Genüge bekannt sein, was man von diesen sehr schmalen, plötzlich freigestellten Schutzstreifen in windgefährdeten Lagen zu halten hat. Sie werden in der Mehrzahl der Fälle beim nächsten Sturme in den nachbarlichen Bestand hineingeworfen, wodurch die Windschädigungen gewiß keine Verminderung erfahren. Was für bedeutende Nachteile endlich aus dem anbefohlenen Stehenlassen solcher Schutzstreifen für die Wiederbestockung der abgetriebenen, meist kleinern und schmalen Waldparzellen erwachsen, namentlich auch mit Rücksicht auf die spätere Ausbringung des Holzes dieser Windmäntel, bedarf wohl keiner näheren Erörterung.

Von den angeführten Tatsachen ausgehend haben sich denn auch das Oberforstamt, vermittelst Eingabe an die Direktion der Volkswirtschaft, sowie Forstmeister Kramer, als Sprecher der Staatsforstbeamten im Kantonsrate, gegen die Aufnahme fraglicher Bestimmung in das neue Gesetz ausgesprochen. Der Rat entschied jedoch gemäß Antrag der Kommission mit geringem Mehr für Beibehaltung von § 29 bezw. § 52. Die hierüber gewaltete Diskussion führte dann allerdings noch zur Annahme eines Zusatz-Antrages, wonach dem Privatwaldbesitzer, der zum Stehenlassen eines solchen Schutzstreifens verpflichtet wird, auch das Recht der Entschädigungsforderung für die aus dieser Verpflichtung sich ergebenden Nachteile zustehen soll, was gewiß nur billig erscheint. Durch diese Zusatz-Bestimmung wird der Entscheid in Angelegenheit solcher Einsprachen in sehr vielen Fällen insofern sich einfach gestalten, als die meisten Einsprecher auf ihre, das Stehenlassen eines Schutzstreifens betreffende Forderung lieber verzichten werden, als hiefür dem Nachbar eine unter Umständen nicht unbedeutende Entschädigung zahlen zu müssen. Damit sind wir wieder auf dem Punkte angelangt, wo der geringe praktische Wert derartiger Bestimmungen, wie sie § 29 enthält, seine Bestätigung findet. Wenn schon demselben zugestandenermassen eine gute Absicht zugrunde liegt, so bedeutet er mit Rücksicht auf das Gesagte für die Staatsforstbeamten nicht gerade eine angenehme Beigabe. Doch wird diese in Anbetracht der vielen zweckmäßigen und fortschrittlichen Bestimmungen, die das neue Forstgesetz aufweist, um so eher verschmerzt werden können. K. R.

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Prüfungs-Kollegium. Als Mitglied der eidgenössischen Kommission für die forstlich-praktische Prüfung hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 31. Mai abhin an Stelle des zurücktretenden Herrn M. Wild,

Forst- und Güterverwalter in St. Gallen, Herrn Konrad Vogler, Stadtforstmeister in Schaffhausen, ernannt. Gleichzeitig wurden die übrigen Mitglieder auf eine neue Amtsdauer von drei Jahren, d. h. bis 9. September 1910, bestätigt.

Kantone.

Bern. Handhabung der Forstpolizei. In der Absicht, eine gleichmäßige Ausübung der Forstpolizei auf Grund der neuen Forstgesetzgebung — Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 und kantonales Gesetz über das Forstwesen vom 20. August 1905 — im ganzen Kantonsgebiet zu sichern, hat der Regierungsrat unterm 20. April 1907 ein Kreisschreiben an alle Forstbeamten und Regierungsstatthalter erlassen, welches mit hinreichender Einläßlichkeit die erforderlichen Anleitungen und Weisungen erteilt. Es verbreitet sich, in je einem besondern Abschnitt, über die allgemeine Forstpolizei, über diejenige in öffentlichen Waldungen, in Privatschutzwaldungen, in Privatwäldern außerhalb der Schutzgebiete, und über das Personal der Forstpolizei.

Dieser Kommentar zur neuen Forstgesetzgebung, durch welchen die beim Vollzug vornehmlich ins Auge zu fassenden Gesichtspunkte scharf umschrieben und hervorgehoben werden, dürfte die Einführung der neuen forstgesetzlichen Bestimmungen wesentlich fördern und erleichtern. Als Beleg hierfür nur ein Beispiel. Art. 28 des kant. Forstgesetzes bestimmt in seinem ersten Absatz bezüglich der Privatschutzwaldungen:

„Die forstamtlichen Organe haben darüber zu wachen, daß die Schutzwaldungen dem Schutzzweck, welchem sie dienen sollen, nicht durch ungeeignete Behandlung entfremdet werden."

Das regierungsrätliche Kreisschreiben nun führt weiter aus:

„Das zu bewilligende Hiebsquantum bemißt sich nach dem Schutzzwecke eines Waldes und nach seinem Zustande. Je wichtiger der Schutzzweck und je mehr der Wald selbst gefährdet erscheint, um so weniger Holz darf auf einmal einer bestimmten Waldfläche entnommen werden usw."

Das ist einfach, für jeden Laien verständlich und sicher geeignet zur Ausgleichung allfälliger, bei der Holzanzeichnung entstehender Meinungsverschiedenheiten wirksam beizutragen.

Überhaupt erscheint der ganze Abschnitt, welcher von der schwierigen und sehr delikaten Materie handelt, wie die Forstpolizei in den Privatschutzwaldungen geordnet werden soll, ganz besonders gelungen und allgemeinster Beachtung wert. Die Forstinspektion Mittelland wird Interessenten, die das regierungsrätliche Kreisschreiben näher kennen zu lernen wünschen, solches auf geäußerten Wunsch hin sicher gerne zustellen.

Solothurn. † Bezirksförster Gyr. Am 14. Juni abhin ist in Balsthal bei zahlreichem Geleite von nah und fern Herr Bezirksförster Joh. Ulrich Gyr zur letzten Ruhe bestattet worden. Er starb nach

langen, schweren Leiden im 45. Altersjahre. Am Grabe gedachte seiner Verdienste um das solothurnische Forstwesen Herr Kantonsoberförster von Arx in einem trefflichen, warm empfundenen Nachrufe. Wir werden in unserer nächsten Nummer dem Dahingegangenen einige Worte der Erinnerung widmen.

St. Gallen. Forstorganisation. Zufolge dem jüngsten Amtsbericht des Regierungsrates über das kantonale Forstwesen bestund das Personal der Forstreviere (unteres Forstpersonal) aus 69 Angestellten, die seit dem 1. Juli 1906 nachgenannte Gehalte bezogen:

1 Adjunkt (der Stadt St. Gallen)			Fr. 2,000. —
46 Revierförster . .	Fr. 74,000. —,	im Mittel	„ 1,624. —
10 Bannwarte mit Jahresdienst	„ 13,550. —	„ „	„ 1,355. —
12 Bannwarte m. zeitweisem Dienst	„ 5,610. —	„ „	„ 467. —
Zusammen	Fr. 95,860. —		

Dazu kommen die technisch gebildeten Forstverwalter der Städte St. Gallen und Rapperswil, welche für den Forstdienst zusammen beziehen: Fr. 6,500. —. Gesamtbesoldungen Fr. 102,360. —.

Bei Anlaß der Wahlen sind die Besoldungen um Fr. 5,520.— oder 6,1 % erhöht worden. Die „Beförsterungskosten" betragen:

per ha Waldfläche	Fr. 2. 47
„ m³ Ertragsfähigkeit	„ 0. 66
„ Fr. Rohwerts-Ertragsfähigkeit .	„ 0. 04

Die höchsten Beförsterungskosten bezahlen: Die Ortsgemeinden Stadt St. Gallen mit Fr. 15. 10 per ha, Wil mit Fr. 12. 10, Rapperswil mit Fr. 7. 60; die Forstreviere Diepoldsau-Marbach mit Fr. 6. 61, Thal-Berneck mit Fr. 5. 22 per ha, die niedrigsten die Forstreviere Wattwil mit Fr. 1. 30 und Kirchberg-Bronschhofen mit Fr. 1. 21 per ha.

Obgenannten Fr. 95,860.— für Gehalte des untern Forstpersonals sind die Kosten der Staatsforstbeamten mit wissenschaftlicher Bildung, bekanntlich ein Kantonsoberförster und fünf Bezirksförster, gegenüberzustellen. An Besoldungen und Taggeldern wurde ihnen im Berichtsjahre die Gesamtsumme von Fr. 28,121. — ausgerichtet.

Die Waldflächen gibt der Bericht wie folgt an:

Staatswald	977. 86 ha
Gemeinde- und Korporationswald . .	25,598. 18 „
Privatschutzwald	15,364. 84 „
Zusammen	41,940. 88 ha.

Hiezu kommen noch 275. 25 ha Nicht-Schutzwald.

Graubünden. Forsteinrichtungsinstruktion. Das Kantons-Forstinspektorat hat am 15. Dezember abhin eine neue „Instruktion für

Errichtung und Revision von Wirtschaftsplänen über die Waldungen im Kanton Graubünden" erlassen, welche in einem ersten Teil auch die Waldvermessung (Triangulation und Detailvermessung) berücksichtigt.

Aargau. Kreisförster Wahlen. An die durch Hinscheid des Herrn Rud. Heusler erledigte Stelle eines Kreisförsters des IV. Forstkreises hat der Regierungsrat am 3. Mai abhin gewählt Herrn Kreisförster Hans Schmuziger von Aarau, in Baden. Zugleich wurde der Sitz des Forstamtes IV von Lenzburg nach Aarau verlegt.

In seiner Sitzung vom 8. Juni ist sodann vom Regierungsrat als Kreisförster des III. Kreises, mit Amtssitz in Baden, Herr Fritz Häusler, bis dahin Forstverwalter der Stadt Lenzburg, gewählt worden.

Thurgau. Beitrag zur Insektenkunde. Wir glauben, die sichere Angabe machen zu können, daß in einer hiesigen Privatwaldung eine Gruppe 15jähriger, gutwüchsiger, gepflanzter Buchen durch die Larve von Agrilus viridis, grüner Laubholz-Prachtkäfer, vollständig abgetötet worden ist. Die Buchenpflanzung befindet sich am Westsaum einer Waldparzelle, auf ehemaligem Wiesland.

— Vollziehungsverordnung. Am 21. Mai abhin ist die thurgauische Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Forstpolizei vom Großen Rate durchberaten und mit unwichtigen Abänderungen mit großem Mehr angenommen worden. E.

Bücheranzeigen.

Neue literarische Erscheinungen.

Geschichte der Naturwissenschaften in der Forstwissenschaft bis zum Jahr 1830. Von Dr. Ludwig Fabricius, Privatdozent der Forstwissenschaft an der Universität München. Beiheft 2 der Naturwissenschaftlichen Zeitschrift für Land- und Forstwirtschaft. Stuttgart 1906. Verlagsbuchhandlung Eugen Ulmer. VII und 137 S. gr. 8°.

Es bietet einen eigenen Reiz, ab und zu einmal, sich die Ansichten der mit unserem Fach in Beziehung stehenden alten Autoren in Erinnerung zu rufen und die allmähliche Entstehung der heute geltenden Ideen zu verfolgen, welche vielleicht bevor lange eine neue Generation ganz oder teilweise ebenfalls zum alten Eisen werfen wird. Die vorliegende Arbeit vermittelt uns einen solchen Rückblick in knapper Fassung, aber immerhin unter Vermeidung aller den Zusammenhang störenden Auslassungen, von der Zeit der ersten Aufzeichnungen über die Benutzung der Wälder an, d. h. seit Ende des 16. Jahrhunderts bis zum Beginn der in der Hauptsache heute noch geltenden Anschauungen

Dieser ganze, ca. 240 Jahre zählende Zeitabschnitt wird in zwei Perioden zerlegt, von denen die erste, als diejenige der Unselbständigkeit der forstlichen Naturwissenschaften bezeichnet, bis zum Erscheinen der ersten forstwissenschaftlichen Lehrbücher, für welche namentlich Du Hamel du Monceau den Grund legte, reicht. — Die zweite